

Ständerat

Frühjahrssession 2014

13.038 n Bundesgesetz über die Weiterbildung**Entwurf des Bundesrates**

vom 15. Mai 2013

Beschluss des Nationalrates

vom 11. Dezember 2013

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***Anträge der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates**

vom 28. Januar 2014

*Zustimmung zum Beschluss des
Nationalrates, wo nichts vermerkt ist***Bundesgesetz
über die Weiterbildung
(WeBiG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 61a Absatz 2,
63a Absatz 5, 64a und 66 Absatz 2 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 15. Mai 2013²,*beschliesst:*

¹ SR 101
² BBl 2013 3729

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Zweck und Gegenstand

¹ Mit diesem Gesetz soll die Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden.

² Dieses Gesetz:

- a. legt Grundsätze über die Weiterbildung fest;
- b. legt Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund fest;
- c. bestimmt, wie der Bund die Erforschung und die Entwicklung der Weiterbildung fördert;
- d. regelt die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener durch den Bund.

³ Im Übrigen regelt und fördert der Bund die Weiterbildung über die Spezialgesetzgebung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der gemeinsamen hochschulpolitischen Organe nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011³, zur Umsetzung der Grundsätze dieses Gesetzes einheitliche Rahmenvorschriften über die Weiterbildung im Hochschulbereich zu erlassen und die Koordination sicherzustellen.

Art. 2

² Die Umsetzung der Grundsätze dieses Gesetzes im Hochschulbereich bleibt in der Zuständigkeit der gemeinsamen hochschulpolitischen Organe nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011.

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 3** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Weiterbildung (nichtformale Bildung)*: strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung;
- b. *formale Bildung*: staatlich geregelte Bildung, die:
1. in der obligatorischen Schule stattfindet; oder
 2. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:
 - zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad,
 - zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet;
- c. *strukturierte Bildung*: Bildung namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung;
- d. *informelle Bildung*: Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben worden sind.

Art. 4 Ziele

Der Bund verfolgt in der Weiterbildung gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele:

- a. die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, unterstützen;
- b. Voraussetzungen schaffen, die allen Personen die Teilnahme an Weiterbildung ermöglichen;

Art. 4

...

b^{bis}. sicherstellen, dass qualitativ hochstehende und neutrale Information, Beratung und Orientierung öffentlich, benutzerfreundlich und kostenlos zugänglich ist;

Art. 4

...

b^{bis}. *Streichen (= gemäss Bundesrat)*

Bundesrat

c. günstige Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlichen und die privaten Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung schaffen;
 d. die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherstellen;
 e. die internationalen Entwicklungen der Weiterbildung verfolgen, die nationalen und internationalen Entwicklungen vergleichen und mit Blick auf ihre Wirksamkeit beurteilen.

Nationalrat

f. die Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen verbessern.

Kommission des Ständerates**2. Abschnitt: Grundsätze****Art. 5** Verantwortung

¹ Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.

² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.

⁴ Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert.

Art. 5

² *Streichen*

Art. 6**Art. 6** Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

¹ Die Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung tragen die Verantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Art. 5

² *Gemäss Bundesrat*

Art. 6

Bundesrat

² Bund und Kantone können Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung unterstützen.

³ Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildung sind insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

- bei der Information über die Angebote;
- bei der Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
- in den Lernprogrammen;
- in den Qualifikationsverfahren.

Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

¹ Bund und Kantone sorgen für transparente Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung.

² Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen.

Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung insbesondere:

- die tatsächliche Gleichstellung von

Nationalrat

²...
... Qualitätsentwicklung unterstützen, um bei den Bildungsgängen und Abschlüssen in der Weiterbildung Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen.

Art. 7

¹ Bund und Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt für transparente Verfahren ...

^{1bis} Sie fördern die Durchlässigkeit und Modalitäten zur Leistungsvalidierung.

² Sie bezeichnen verbundpartnerschaftlich die Organe, welche die Kriterien ...

Art. 8

Kommission des Ständerates**Mehrheit**

³ Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung sind insbesondere ...

Art. 7

Mehrheit

Gemäss Bundesrat

Art. 8

...

Minderheit (Gutzwiller, Bieri, Germann, Häberli-Koller, Luginbühl)

³ *Gemäss Nationalrat*
(= *gemäss Bundesrat*)

Minderheit (Bieri, Bischofberger, Häberli-Koller, Luginbühl)

¹ Bund und Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den involvierten ausbildungs- und prüfungsrelevanten Organisationen der Arbeitswelt sowie den hochschulpolitischen Organen des HFKG für ...

Bundesrat

Frauen und Männern zu verwirklichen;
 b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;
 c. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern;
 d. die Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen zu verbessern.

Art. 9 Wettbewerb

¹ Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

³ Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zulässig, sofern sie:
 a. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind;
 b. verhältnismässig sind; und
 c. auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund

Art. 10

¹ Der Bund kann im Rahmen der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen für Weiterbildungen leisten, wenn:

Nationalrat

d. *Streichen*

Art. 9

² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität
 a. zu Marktpreisen angeboten wird, oder
 b. nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

Kommission des Ständerates**Mehrheit****Art. 9**

² *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Fetz, Häberli-Koller, Janiak, Savary, Seydoux, Zanetti)

e. den Wiedereinstieg von Personen ins Berufsleben zu erleichtern.

Bundesrat

- a. für sie ein öffentliches Interesse besteht;
- b. das Angebot sonst nicht oder nicht ausreichend zustande kommt;
- c. die Ziele und die Kriterien der staatlichen Unterstützung der Weiterbildung festgelegt sind;
- d. die Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten sind; und
- e. die Wirksamkeit der Finanzhilfe regelmässig überprüft wird.

² Er leistet Finanzhilfen nachfrageorientiert. Die Spezialgesetzgebung kann Ausnahmen vorsehen.

4. Abschnitt: Erforschung und Entwicklung der Weiterbildung

Art. 11 Ressortforschung des Bundes

Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b–d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁴ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Art. 12 Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung

¹ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann für Informations- und Koordinationsaufgaben,

Nationalrat

Art. 11 Ressortforschung des Bundes und Projektförderung

² ▽ Ausgabenbremse

(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Der Bund kann Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Weiterbildung sowie für Sensibilisierungsmassnahmen gewähren.

Art. 12 ▽ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Kommission des Ständerates

Art. 11 Titel: Gemäss Bundesrat (siehe auch Art. 11 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3)

² Streichen (= gemäss Bundesrat)

(siehe auch Art. 11 Titel und Art. 17 Abs. 3)

Art. 12 ▽ Ausgabenbremse

Bundesrat

für die Qualitätssicherung und Qualität-
entwicklung sowie für die Entwicklung
der Weiterbildung im Rahmen der bewil-
ligten Kredite Finanzhilfen an Organi-
sationen der Weiterbildung gewähren
oder mit ihnen Leistungsvereinbarungen
abschliessen.

² Finanzhilfe an eine Organisation der
Weiterbildung wird nur gewährt, wenn die
Organisation:

- a. gesamtschweizerisch tätig ist; und
- b. nicht gewinnorientiert ist.

³ Der Bundesrat legt weitere Kriterien für
die Gewährung der Finanzhilfen fest.

5. Abschnitt: Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Art. 13 Grundkompetenzen Erwachsener

¹ Grundkompetenzen Erwachsener sind
Voraussetzungen für das lebenslange
Lernen und umfassen grundlegende Ken-
ntnisse und Fähigkeiten in den folgenden
Bereichen:

- a. Lesen und Schreiben;
- b. Alltagsmathematik;
- c. Anwendung von Informations- und
Kommunikationstechnologien.

² Die Anbieterinnen und Anbieter von
Kursen zum Erwerb und zum Erhalt von
Grundkompetenzen Erwachsener sorgen
für eine praxisnahe Ausgestaltung des
Angebots, indem sie im Alltag relevante

Nationalrat

⁴ Die Beiträge werden für höchstens vier
Jahre gewährt. Verlängerungen sind mög-
lich.

5. Abschnitt: ...

Art. 13

¹ ...

- a. Lesen, Schreiben und mündliche Aus-
drucksfähigkeit in einer Landessprache;

Kommission des Ständerates

⁴ *Streichen* (= gemäss Bundesrat)

Bundesrat

gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Themen in die Vermittlung von Grundkompetenzen Erwachsener einbeziehen.

Art. 14 Ziel

Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen mit fehlenden Grundkompetenzen den Erwerb von Grundkompetenzen und deren Erhalt zu ermöglichen.

Art. 15 Zuständigkeit und Koordination

¹ Bund und Kantone fördern den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

² Sie stellen die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sicher und koordinieren deren Förderung.

Art. 16 Finanzhilfen an die Kantone

¹ Das SBFI kann in Ergänzung zu Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener leisten.

Nationalrat**Art. 14**

² Bund und Kantone beziehen dabei die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) mit ein.

Art. 16 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)**Kommission des Ständerates****Art. 15****Mehrheit**

² ...

... Förderung im Rahmen einer nationalen Strategie.

Art. 16 ▽ *Ausgabenbremse*

Minderheit (Luginbühl, Altherr, Bieri, Bischofberger, Eder, Häberli-Koller)

² *Gemäss Nationalrat*
(= *gemäss Bundesrat*)

Bundesrat

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.

6. Abschnitt: Finanzierung**Art. 17**

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation die Schwerpunkte der Weiterbildungspolitik und beantragt die notwendigen Mittel.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

³ Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen nach den Artikeln 12 und 16.

7. Abschnitt: Statistik und Monitoring**Art. 18** Statistik

Das Bundesamt für Statistik erhebt im Bereich der Weiterbildung die nötigen Daten gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁵.

Art. 19 Monitoring

¹ Das SBFJ führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Monitoring über die Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Weiterbildung und über den Weiterbildungsmarkt.

Nationalrat*Art. 17*

³ ...

Artikeln 11, 12 und 16.

*Art. 19***Kommission des Ständerates***Art. 17*

³ *Gemäss Bundesrat (siehe auch Art. 11 Titel und Abs. 2)*

... nach den

Bundesrat

² Es führt zu diesem Zweck den regelmässigen Dialog mit den interessierten Kreisen der Weiterbildung.

Nationalrat

² ...
... Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen der Weiterbildung.

Kommission des Ständerates

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesrat

Anhang
(Art. 21)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 21 Abs. 3 zweiter Satz

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 27 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und d sowie Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 30 Abs. 1 Bst. g und j

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

g. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung zu erleichtern;

j. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 34 Abs. 5 zweiter Satz

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Nationalrat**Kommission des Ständerates**

Anhang
(Art. 21)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 100 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

2. Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁷

Art. 3 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 6

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 14 Abs. 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

3. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁸

Art. 1 Abs. 2

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

7 SR 151.1

8 SR 151.3

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates***Art. 2 Abs. 1 und 5 Einleitungssatz*

¹ In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

⁵ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 3 Bst. f

Betrifft nur den italienischen Text.

4. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁹*Art. 4 Abs. 2 Bst. b*

² Die Arbeitgeber setzen ihr Personal auf zweckmässige, wirtschaftliche und sozial verantwortbare Weise ein; sie treffen geeignete Massnahmen:
b. zur persönlichen und beruflichen Entwicklung, zur Aus- und Weiterbildung und zur Motivierung ihres Personals sowie zu dessen vielseitiger Einsetzbarkeit;

5. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁰*Art. 17 Abs. 4 Bst. e*

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung.

⁹ SR 172.220.1

¹⁰ SR 173.110

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Sie ist zuständig für:
e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

Art. 83 Bst. t

Betrifft nur den italienischen Text.

6. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹¹

Art. 18 Abs. 4 Bst. e

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:
e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

7. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010¹²

Art. 54 Abs. 4 Bst. e

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:
e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

8. Zivilgesetzbuch¹³

Art. 45 Abs. 2 Ziff. 5

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

¹¹ SR 173.32

¹² SR 173.71

¹³ SR 210

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 48 Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

9. Obligationenrecht¹⁴

(Geltendes Recht:

Art. 329

VIII. Freizeit, Ferien, Urlaub für Jugendarbeit und Mutterschaftsurlaub)

Art. 329e Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

9. ...

Mehrheit

Minderheit (Zanetti, Fetz, Janiak, Savary)

Art. 329 Randtitel

*VIII. Freizeit, Ferien, Urlaub für Jugendarbeit, Mutterschaftsurlaub und Weiterbildungsurlaub
(siehe auch Art. 329g OR)*

Mehrheit

Minderheit (Zanetti, Fetz, Janiak, Savary)

Art. 329g

5. Weiterbildungsurlaub

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer pro Jahr einen bezahlten Weiterbildungsurlaub von bis zu drei Tagen zu gewähren.

² Für ein unvollständiges Dienstjahr ist der Weiterbildungsurlaub entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.
(siehe auch Art. 329, Randtitel OR)

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

10. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁵

Art. 12 Abs. 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

11. Strafgesetzbuch¹⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

12. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008¹⁷

Gliederungstitel vor Art. 29

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 29 Abs. 1 erster Satz und 3

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 30 Einleitungssatz

Betrifft nur den italienischen Text.

13. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁸

Art. 60 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Insbesondere sollen sie die Betriebe in ihrer Branche in der berufsspezifischen Bildung unterstützen.

¹⁵ SR 221.302

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ SR 364

¹⁸ SR 412.10

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****14. Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007¹⁹**

Art. 1 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

15. Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007²⁰

Art. 7 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

16. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009²¹

Art. 15 Lese- und Literaturförderung

Der Bund kann Massnahmen treffen, die der Förderung des Lesens und der Literatur dienen.

17. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001²²

Art. 6 Weiterbildung

Der Bund kann Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung leisten für die Weiterbildung der in der Filmbranche Beschäftigten.

¹⁹ SR 431.112

²⁰ SR 441.1

²¹ SR 442.1

²² SR 443.1

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****18. Kinder- und Jugendförderungs-
gesetz vom 30. September 2011²³**

Art. 9

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

**19. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966²⁴
über den Natur- und Heimatschutz**

Art. 1 Bst. e

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

Art. 14a Abs. 1 Bst. b

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

**20. Tierschutzgesetz vom 16. Dezem-
ber 2005²⁵**

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 20b Abs. 2 Bst. e

² Das Informationssystem enthält die
folgenden Personendaten:
e. Daten zur Aus- und Weiterbildung;

23 SR 446.1

24 SR 451

25 SR 455

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****21. Militärgesetz vom 3. Februar 1995²⁶**

Art. 48b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 62 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

22. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008²⁷ über die militärischen Informationssysteme

Art. 62 Bst. f

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 98 Bst. b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 133

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 134 Bst. c

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

²⁶ SR 510.10

²⁷ SR 510.91

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****23. Bundesgesetz vom 22. März 1985²⁸
über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe**

Art. 37d Bst. f

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 37f Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

24. Energiegesetz vom 26. Juni 1998²⁹

Art. 11

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

25. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948³⁰

Art. 8 Abs. 6

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 103a Sachüberschrift und Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 103b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

²⁸ SR 725.116.2

²⁹ SR 730.0

³⁰ SR 748.0

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****26. Bundesgesetz vom 24. März 2006³¹
über Radio und Fernsehen**

*Gliederungstitel vor Art. 76 und Art. 76
erster Satz*

Betrifft nur den italienischen Text.

**27. Transplantationsgesetz vom 8.
Oktober 2004³²**

*Art. 53 Weiterbildung des medizinischen
Personals*

Der Bund kann Weiterbildungsprogramme durchführen oder unterstützen, die das medizinische Personal befähigen, Spenderinnen und Spender sowie deren Angehörige angemessen zu betreuen.

Art. 56 Abs. 2 Bst. b

² Sie sehen insbesondere vor, dass in jedem dieser Spitäler und in den Transplantationszentren:
b. die erforderlichen Weiterbildungsprogramme für das medizinische Personal durchgeführt werden.

28. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000³³

Art. 33 Abs. 2 Bst. d

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

³¹ SR 784.40

³² SR 810.21

³³ SR 813.1

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****29. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³⁴**

Art. 49 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

30. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991³⁵

Art. 64 Abs. 2

² Er kann Finanzhilfen an die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und an die Aufklärung der Bevölkerung gewähren.

31. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003³⁶

Art. 26 Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

32. Lebensmittelgesetz vom ...³⁷

Art. 54 *Sachüberschrift und Abs. 1*
Ausbildung

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Ausbildung der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Personen.

³⁴ SR 814.01

³⁵ SR 814.20

³⁶ SR 814.91

³⁷ SR ...; AS ...; BBl 2011 5661

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****33. Epidemien-gesetz vom 28. September 2012³⁸**

Art. 29 Bst. c

Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

c. Er kann die Anforderungen an die Ausrüstung des geschlossenen Systems und an die Aus- oder Weiterbildung der Personen festlegen, die mit Krankheitserregern umgehen.

34. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³⁹

Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 28 Abs. 1 und 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Es kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen Kurse für die Aus- und Weiterbildung des Personals der Arbeitsmarktbehörden durchführen.

35. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 101^{bis} Abs. 1 Bst. d

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

³⁸ SR 818.101; AS ...; BBl 2012 8157

³⁹ SR 823.11

⁴⁰ SR 831.10

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****36. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁴¹
über die Invalidenversicherung**

Art. 21 Abs. 1 erster Satz

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

**37. Bundesgesetz vom 6. Oktober
2006⁴² über die Institutionen zur
Förderung der Eingliederung von inva-
liden Personen**

Art. 10 Abs. 2 Bst. e

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

**38. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴³
über die Militärversicherung**

Art. 28 Abs. 7 erster Satz

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

Art. 35

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

Art. 36 Abs. 2 Bst. c

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

41 SR 831.20

42 SR 831.26

43 SR 833.1

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 37 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

39. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁴⁴

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

¹ Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

a. einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;

Art. 60 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 95 Abs. 1^{ter}

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

40. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁴⁵

Art. 53 Abs. 1^{bis}

Betrifft nur den italienischen Text.

⁴⁴ SR 837.0

⁴⁵ SR 916.40; AS ...; BBl 2012 3457

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates****41. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁴⁶**

Art. 29 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

42. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁴⁷

Art. 14 Abs. 2

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Weiterbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

43. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁴⁸ über die Fischerei

Art. 13 *Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen und italienischen Text), Abs. 1 und 2*

¹ Das Bundesamt für Umwelt unterstützt die zuständigen Behörden bei der Organisation der notwendigen Kurse für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Berufsfischer und Fischzüchter.

² ... *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 21 Abs. 4 *dritter Satz*

⁴ ... Das Bundesamt für Umwelt und die übrigen betroffenen Bundesstellen

46 SR 921.0

47 SR 922.0

48 SR 923.0

Bundesrat

wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴⁹ beim Vollzug mit.

Art. 23 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

44. Bundesgesetz vom 30. September 2011⁵⁰ über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Nationalrat**Kommission des Ständerates**

49 SR 172.010
50 SR 935.22